

Dr. Peter Novak
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Arnulfplatz 1
A-9021 Klagenfurt
Per E-Mail an: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. A. Schögl	400	AS – 04/2022	-	21.04.2022

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –
organisationsgesetz 2011 sowie das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG geändert werden
(Kärntner EAG-Paket-Ausführungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Novak,
Oesterreichs Energie, die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, möchte zum
Gesetzesentwurf, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2011 sowie
das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG geändert werden, wie folgt Stellung nehmen.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

**„(2) Der Austausch oder die Erneuerung von Leiterseilen oder Erdkabeln, Isolatoren
und Zubehörteilen sind jedenfalls keine wesentlichen Änderungen gemäß Abs. 1
letzter Satz. Dies gilt nicht, soweit dadurch eine weitergehende Inanspruchnahme von
Grundstücken notwendig wird.“**

Die Erläuterungen zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 1 und 2) lauten:

**Die Abgrenzung von wesentlicher und unwesentlicher Änderung einer Leitungsanlage
erfolgt nach dem Muster des § 3 Abs.1 und 2 VlbG. Starkstromwegegesetz. Der auch
vom Elektrotechnikgesetz 1992 verwendete Begriff der „wesentlichen Änderung“ soll
klarer und vollzugstauglicher definiert werden. Damit wird klargestellt, dass eine bloße
Anpassung an den Stand der Technik nicht einer neuerlichen Bewilligungspflicht
unterliegt.**

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bestreben, dass bloße Anpassungen an den Stand der Technik nicht einer neuerlichen
Bewilligungspflicht unterliegen sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist darauf
hinzuweisen, dass der in den Erläuterungen enthaltene Verweis auf das Elektrotechnikgesetz

1992 missverständlich ist, da das Vorliegen einer „wesentliche Änderungen“ im Sinne des ETG 1992 in Bezug auf elektrische Anlagen (§ 1 Abs 3 ETG 1992) und in Bezug auf elektrische Betriebsmittel (§1 Abs 5 ETG 1992) unterschiedlichen Bedingungen unterliegt. Es wird daher angeregt – angelehnt an die Erläuterungen zum § 3 Ab 1 und 2 VlbG. Starkstromwegegesetz (ErläutRV 70/2017 VlbG LGBl. 78/2017) – in den Erläuterungen klarzustellen, dass Maßnahmen, die dazu dienen, die Anlage auf den Stand der Technik zu bringen auch dann, wenn sich durch diese Maßnahmen die Übertragungsleistung (Nennleistung) der Leitungsanlage ändert (z.B. bei Erhöhung der Übertragungsleistung durch Verwendung eines neuen Leiterseils mit größerem Querschnitt bzw. anderer Materialzusammensetzung), keine wesentlichen Änderungen darstellen und daher keiner neuerlichen Bewilligungspflicht unterliegen sollen.

6. Im § 4 Abs. 1 lit. a lautet der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 1 erster Satz)“

8. Im § 6 Abs. 1 lit. j wird der Verweis „§ 7b Abs. 2.“ durch den Verweis „§ 14 Abs. 1 erster Satz,“ ersetzt.

11. §§ 7b und 7c entfallen.

12. § 14a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Innerhalb des Schutzbereichs elektrischer Leitungsanlagen (Abs. 2 und 3) ist die Neuerrichtung von Aufenthaltsräumen in Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung oder einer Nutzung als Kinderbetreuungseinrichtung, Schule, Krankenhaus, Altersheim und dergleichen dienen, nicht zulässig.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß dem bestehenden § 6 Abs 1 lit j sind dem Ansuchen um Bewilligung in dreifacher Ausfertigung beizufügen: „bei elektrischen Leitungsanlagen Unterlagen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung, insbesondere in sensiblen Bereichen gemäß § 7b Abs.“ Im entsprechend dem Änderungsvorschlag entfallenden § 7b werden die erwähnten sensiblen Bereiche näher beschrieben. Als solche gelten nach der zu entfallenden Norm geschlossene Siedlungsbereiche, sowie Bereiche, in denen der von der Achse zur Leitungsanlage gemessene Abstand zu den der Wohnnutzung dienenden Gebäuden sowie zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Altersheimen udgl, welche genauer beschriebene Entfernungen zu Leitungsanlagen unterschreiten würden. Beim vorgeschlagene Verweis auf § 14 Abs. 1 erster Satz handelt es sich vermutlich um einen Übertragungsfehler, weshalb hier davon ausgegangen wird, dass auf § 14a Abs. 1 erster Satz verwiesen werden soll. Der Verweis auf § 14a Abs. 1 erster Satz ist unseres Erachtens jedoch inhaltlich verfehlt, da dem § 14a Abs 1 erster Satz der Begriff „sensibler Bereich“ fremd ist. Der § 6 Abs 1 lit j erscheint, aufgrund des Entfalls des § 7b wie ein Fremdkörper, auch einer textlichen Anpassung hinsichtlich des Begriffs „Schutzstreifen“ anstatt von „sensibler Bereich“, bringt unseres Erachtens keinen Mehrwert. Es wird daher angeregt § 6 Abs. 1 lit. J entfallen zu lassen. Konsequenterweise gilt dies auch für die korrespondierende Bestimmung im

Vorprüfungsverfahren, weshalb angeregt wird die erdkabelbezogenen Teile des § 4 Abs 1 lit a ebenfalls entfallen zu lassen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der oben genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin